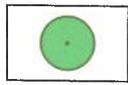


LEGENDE GRÜNPLANUNG

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



anpflanzen von Obstbäumen (Wildbirne)
 Pflanzstandort kann variieren, Struktur der Baumreihe muss grundsätzlich eingehalten werden



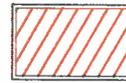
Umbau von Fichtenforst in naturnahen Laubwald



Trockemauer

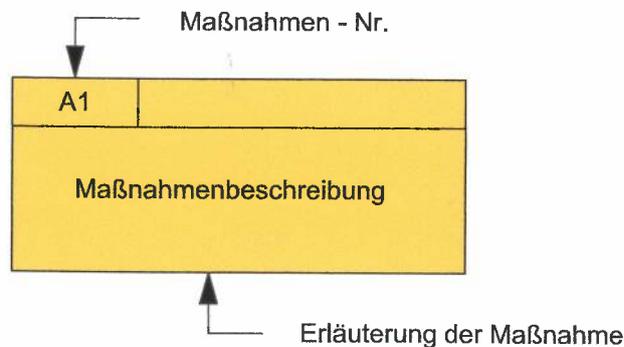
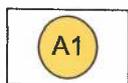


FFH Mähwiese



Bautabuzone

Sonstiges



Gemeinde Küssaberg



Bebauungsplan „Holzbearbeitung und -lagerung
 Unterertel Kadelburg-Ettikon“,
 Grundstück Flst.Nr. 492/1 (Teilbereich)
 der Gemarkung Kadelburg

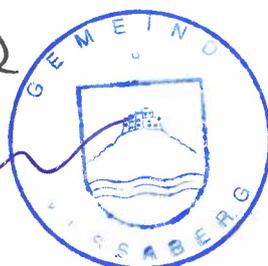
Umweltbericht gesonderte Anlage zur Begründung
 Maßnahmenplan M 1: 500
 Endgültige Planfassung vom 28.01.2021

Gemeinde Küssaberg
 Gemeindezentrum
 79790 Küssaberg



Küssaberg, den 15.03.22

 M. Weber, Bürgermeister



Hohentengen, den 28.01.2021

 Entwurf / Planfertigung

Plannummer: MP_E_01
 Plangröße: 660/490mm
 Bearbeitung: CAL / CB

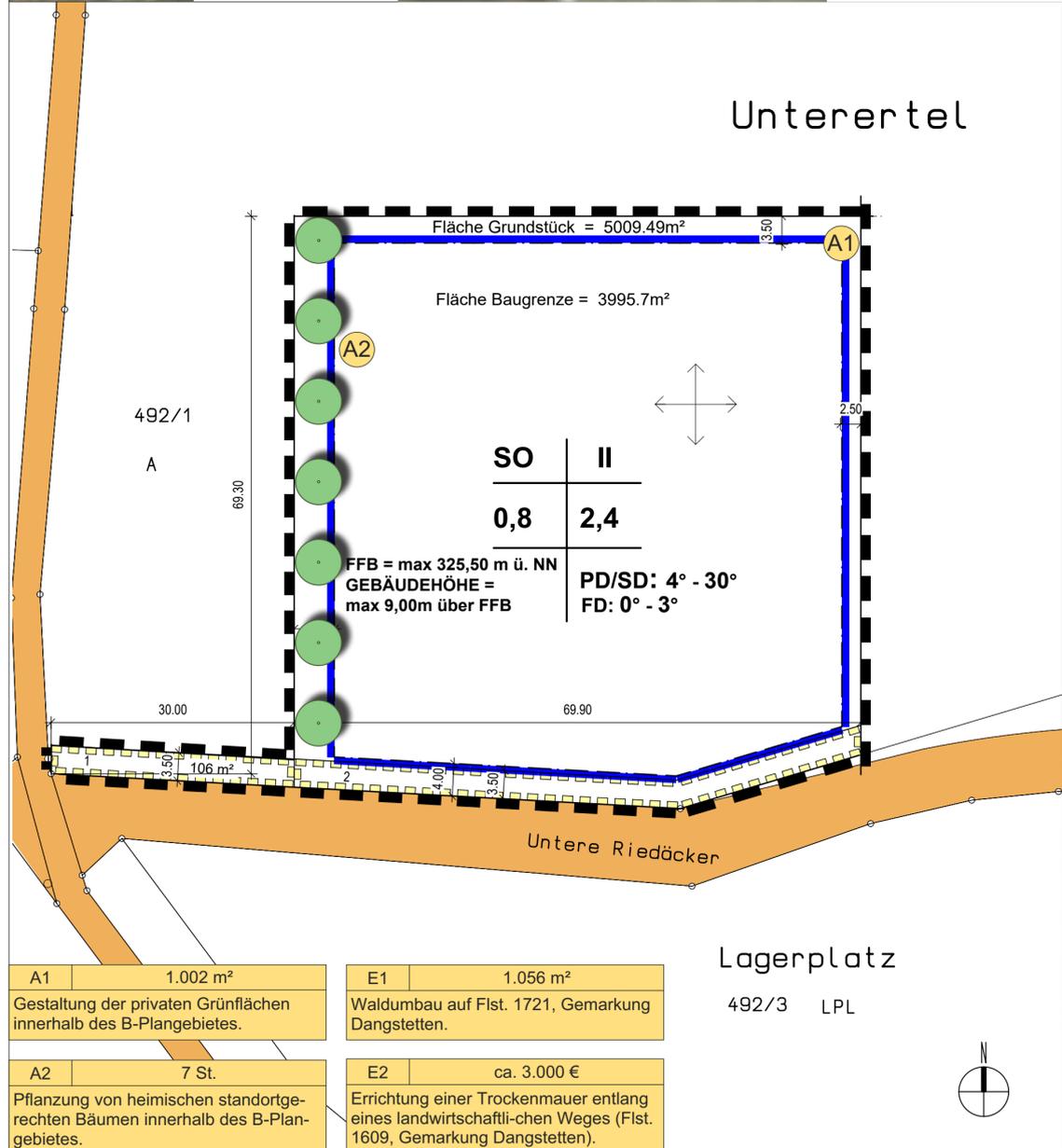
Burkhard Sandler
 Landschaftsarchitekten BDLA
 Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
 07742 91101 07742 91102

Burkhard Sandler



Ersatzmaßnahme E1
M 1 : 1.000

Ersatzmaßnahmen E 2:
M 1 : 100



GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgesetzt:

Bodenschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden. Zu beachten sind hierbei DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke). Umlagerungen von Bodenmaterial haben fachgerecht entsprechend der Anforderungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von öffentlichen Parkplätzen sowie Zufahrten, Wegen und Stellplätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt. Der Unterbau ist ebenfalls wasser-durchlässig auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Zur Gewährleistung dieser Sachverhalte erfolgen die Rodungsarbeiten in Abstimmung mit einem Gutachter vor Ort.

Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

Vor den Rodungsarbeiten im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 werden die möglichen Habitatbäume mit einem Gutachter vor Ort gekennzeichnet und sind zu erhalten.

Grundwasser/ Versickerung

Zum Schutz des Tiefenbrunnen "Kirschbaumäcker" dürfen auf nicht flüssigkeitsdicht befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Betriebsflächen keine Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Teile bzw. Stoffe gelagert werden, von welchen Umweltgefährdungen (z.B. durch abtropfende oder durch Niederschlag abgewaschene Bestandteile) ausgehen können.

Die unabgesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf dem Vorhabengrundstück über Versickerungsmulden mit belebter Bodenschicht (min. 30 cm bewachsener Oberboden) zu versickern bzw. zurückzuhalten. Die Versickerungssysteme sind mindestens auf ein 5-jähriges Regenerereignis gemäß Kostra-Atlas und den gesetzlichen und technischen Vorgaben zu bemessen und zu erstellen. Bei gewerblich genutzten Flächen ist zu prüfen, ob eine Vorbehandlung erfolgen muss.

Ausgenommen von der Versickerungspflicht ist Niederschlagswasser aus Bereichen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage einer einseitigen, monotonen oder flächigen Gestaltung der Gartenflächen außerhalb von Überdachungen in Form von Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und Splittern in einem Ausmaß von über 10 m² je Grundstück, ist unzulässig.

Schutzmaßnahmen/ Bautabuzone

Zum Schutz der FFH-Mähwiese ist das Flurstück 1629/1 vor Beeinträchtigungen (Befahren, Auffüllen) während der Baumaßnahmen zur Herstellung der Trockenmauer (Ersatzmaßnahme E2) freizuhalten. Die Sicherstellung ist durch einen Gutachter vor Ort während der Baumaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren. Ggf. muss ein Bauzaun errichtet werden.

Pflanzfestsetzungen

Entlang der westlichen Gebietsgrenze sind gemäß Maßnahmenplan insgesamt sieben Bäume (Wildbirne) zu pflanzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können variieren, die Struktur der Baumreihe muss jedoch grundsätzlich eingehalten werden.

Pflanzarten

Zur Bepflanzung der privaten Grünfläche sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

Zeitpunkt der Pflanzung/Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Mindestpflanzqualitäten

Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm



Übersichtsplan:
maßstabslos

LEGENDE B-PLAN

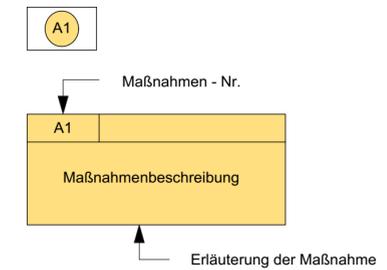
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
SONDERGEBIET HOLZLAGERUNG UND -VERARBEITUNG
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
2 VOLLGESCHOSSE + HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN
FLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.21 und Abs. 6 BauGB
FIRSTRICHTUNG

LEGENDE GRÜNPLANUNG

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- anpflanzen von Obstbäumen (Wildbirne)
Pflanzstandort kann variieren, Struktur der Baumreihe muss grundsätzlich eingehalten werden
- Umbau von Fichtenforst in naturnahen Laubwald
- Trockenmauer
- FFH Mähwiese
- Bautabuzone

Sonstiges



Gemeinde Küssaberg

Bebauungsplan „Holzbearbeitung und -lagerung Unterertel Kadelburg-Ettikon“, Grundstück Flst.Nr. 492/1 (Teilbereich) der Gemarkung Kadelburg

Umweltbericht gesonderte Anlage zur Begründung
Maßnahmenplan M 1: 500
Endgültige Planfassung vom 28.01.2021

Gemeinde Küssaberg
Gemeindezentrum
79790 Küssaberg

Küssaberg, den
.....
M. Weber, Bürgermeister

Plannummer: MP_E_01
Plangröße: 660/490mm
Bearbeitung: S.A./C.B.
Datum: 28.01.2021



Hohentengen, den 28.01.2021
.....
Entwurf / Planfertigung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weihenstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

